

26. Juni 2024

## Zusammenfassung Verfassungsbeschwerde DUH u.a.

### I. Beschwerdeführende und Beschwerdegegenstand

DUH und 11 weitere Beschwerdeführende im Alter von 14 bis 27 Jahren werden im Falle der Unterzeichnung der 2. KSG-Novelle durch den Bundespräsidenten Verfassungsbeschwerde erheben.

### II. Kernargumente

Insbesondere werden folgende Grundrechtsverletzungen gerügt:

#### 1. Abschaffung des verbindlichen Emissionsminderungspfades

Zukünftig soll sich die Bundesregierung nur noch an einer sektorübergreifenden und mehrjährigen Gesamtrechnung messen lassen müssen, § 4 Abs. 1 KSG n.F.

Damit ist der verbindliche Emissionsminderungspfad des KSG a.F. (2021) abgeschafft. Jährliche Minderungsziele und sektorbezogene Jahresemissionsmengen bleiben zwar auf dem Papier bestehen, ihre Verfehlung bleibt aber ohne Konsequenz. Entscheidend ist allein die Einhaltung der summierten Jahresemissionsgesamtmengen des jeweiligen Jahrzehnts.

Diese „Alles-in-einen-Topf“-Methode verschleiert, wann in welchen Bereichen künftig Reduktionsanstrengungen zu erbringen sind. Dies ist mit dem vom BVerfG im Klimabeschluss entwickelten Gebot intertemporaler Freiheitssicherung unvereinbar.

#### 2. Systematische Prokrastination der Klimaschutzanstrengungen

Die intertemporale Freiheitssicherung erfordert, dass der Übergang zur Treibhausgasneutralität möglichst frühzeitig eingeleitet werden muss.

Nahezu alle Änderungen des novellierten KSG dienen dem genauen Gegenteil, nämlich dem Aufschub von Klimaschutzmaßnahmen. Besonders markant ist der Nachsteuerungsmechanismus in § 8 KSG.

Nach § 8 Abs. 1 KSG muss die Bundesregierung bis einschließlich des Jahres 2029 (!) nur zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen beschließen, wenn die Projektionen wiederholt eine Überschreitung der Jahresemissionsgesamtmengen des Zeitraums 2021-2030 ausweisen. Zielverfehlungen in den Jahren 2031-2040 werden während der kompletten 20er Jahre ausgeblendet. Erst im Jahr 2030 beschließt die Bundesregierung nach § 8 Abs. 4 KSG bei wiederholter projizierter Überschreitungen der summierten Jahresemissionsgesamtmengen der Jahre 2031-2040 zusätzliche Maßnahmen, obwohl schon jetzt laut Projektionen des UBA mit den derzeitigen Politiken in der Zeit nach 2030 erhebliche

Überschreitungen der Jahresemissionsgesamtmengen absehbar sind und das Ziel der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 bei Weitem verfehlt und selbst bis 2050 nicht erreicht wird.

### **3. KSG-Novelle ignoriert Ziel der Treibhausgasneutralität**

Ein auf mehreren Ebenen verfassungswidriger Rückschritt der Novelle des KSG gegenüber dem KSG a.F. besteht darin, dass das Ziel der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045, ja sogar der ganze Zeitraum nach 2040, auf Maßnahmenebene nun vollständig ausgeblendet wird.

Das Klimaschutzprogramm muss nach der Novelle nur noch Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 KSG zur Erreichung der "nationalen Klimaschutzziele gemäß § 3 Abs. 1" enthalten, d.h. zur Erreichung der Zwischenziele für die Jahre 2030 (65%-Reduktion ggü. 1990) und 2040 (88%-Reduktion ggü. 1990). Das Ziel der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 findet sich aber in § 3 Abs. 2 KSG.

Auch der Nachsteuerungsmechanismus in § 8 KSG läuft im Jahr 2040 aus, sodass projizierte Überschreitungen der Jahresemissionsgesamtmengen im Zeitraum 2041-2045 ohne Handlungskonsequenz bleiben.

Die Bundesregierung muss also nach der Novelle ab 2040 überhaupt keine Klimaschutzmaßnahmen mehr beschließen und umsetzen, obwohl dann binnen 5 Jahren Klimaneutralität erreicht werden soll.

### **4. Ambitionssteigerung statt Aufweichung des Rechtsrahmens**

Statt den Rechtsrahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele in verfassungswidriger Weise aufzuweichen, wäre eine deutliche Ambitionssteigerung durch Anhebung der Klimaschutzziele erforderlich.

Die verfassungsrechtlich maßgeblichen CO<sub>2</sub>-Restbudgets für das Einhalten der Pariser Temperaturgrenzen haben sich durch wissenschaftliche Erkenntnisfortschritte nach Feststellung des Sachverständigenrats für Umweltfragen zuletzt erheblich verringert. Das von Deutschland mitgetragene Ergebnis der ersten weltweiten Bestandsaufnahme nach Art. 14 des Pariser Übereinkommens aus dem Jahr 2023 hält ebenfalls fest, dass sich das Restbudget für eine Einhaltung der Pariser Temperaturgrenzen rasch erschöpft.

Selbst unter Zugrundelegung des veralteten wissenschaftlichen Sachstandes ist das deutsche CO<sub>2</sub>-Restbudget für eine wahrscheinliche (67%) Einhaltung der 1,5°C-Grenze von 0,61 Gt CO<sub>2</sub> aber nach den Festlegungen des KSG noch in diesem Jahr aufgebraucht und wird bis zum Jahr 2045 um mehr als das Zehnfache (!) überschritten. Die Grenze des vom BVerfG im Klimabeschluss zugrunde gelegten deutschen CO<sub>2</sub>-Restbudgets für eine wahrscheinliche (67%) Einhaltung der 1,75°C-Grenze von 4,8 Gt CO<sub>2</sub> wird nach den Festlegungen des KSG bereits Anfang des Jahres 2035, mithin 10 Jahre vor dem Erreichen von Treibhausgasneutralität, aufgezehrt sein.

Auf Grundlage des neuesten wissenschaftlichen Sachstands beträgt das Restbudget für diese Temperaturgrenze und Wahrscheinlichkeit sogar nur 3,9 Gt und wird unter Zugrundelegung der Festlegungen des KSG bereits Anfang des Jahres 2032 aufgebraucht sein – 13 Jahre vor dem geplanten Erreichen der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045.

Von einem Emissionspfad, der wie vom BVerfG gefordert, „unter Wahrung des verbleibenden Emissionsbudgets zur Klimaneutralität führt“<sup>1</sup>, kann daher keine Rede sein.

Professor Dr. Remo Klinger  
Rechtsanwalt

---

<sup>1</sup> BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, BVerfGE 157, 30-177, Rn. 255.